

N-2016-46347

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Untere Steyr“ als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 sind Naturschutzgebiete Gebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
 2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind
- und durch Verordnung der Landesregierung als solche erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzwecks unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet miteinbezogen werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebietes und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen.

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet-allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7-gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes (§ 24) führen können. Sonstige Eingriffe im im Sinn des § 3 Z 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gemäß § 24 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz angepasst werden.

Die „Untere Steyr“ im Stadtgebiet von Steyr und in den Gemeindegebieten von Garsten und Sierning wurde mit Verordnung der Oö. Landesregierung im Juli 1998 als Naturschutzgebiet festgestellt (LGBl. Nr. 7/1998) und im Juli 2007 novelliert (LGBl. Nr. 63/2007).

Aufgrund einer erforderlichen flächenbezogenen Konformität mit dem Europaschutzgebiet „Unteres Steyr- und Ennstal“, in welches dieses Naturschutzgebiet integriert werden soll, ist eine geringfügige Anpassung von Teilabschnitten der Außengrenze sowie eine geringfügige inhaltliche Änderung der Verordnung zur Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur künftig erforderlichen Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Tierarten gemäß dem Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie notwendig.

Die erforderlichen Änderungen betreffend jagdliche und fischereiliche Aspekte und sind zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nachstehend angeführter Schutzgüter erforderlich, da die derzeit gültigen Bestimmungen im Naturschutzgebiet diesen Ansprüchen der FFH-Richtlinie nicht gerecht werden können bzw. Maßnahmen gestattet sind, welche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter ohne vorherige fachliche Prüfung von Eingriffswirkungen („Naturverträglichkeitsprüfung“) zulassen würden.

Diesbezüglich relevante Schutzgüter des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

- 1105 Huchen (*Hucho hucho*)
- 1355 Fischotter (*Lutra lutra*)

Die im Naturschutzgebiet derzeit geltenden Bestimmungen würden eine uneingeschränkte fischereiliche bzw. jagdliche Nutzung dieser beiden Tierarten ohne der Erfordernis einer vorhergehenden fachlichen Überprüfung der Auswirkungen von Entnahmen von Individuen dieser Arten auf deren Populationen im Europaschutzgebiet ermöglichen, was potenziell zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes dieser Schutzgüter führen könnte. Aus diesem Grund ist eine Einschränkung der Fischerei bzw. der Jagd in Hinblick auf diese Arten erforderlich, um den Forderungen der Richtlinien bzw. in Folge der Forderungen der Europäischen Kommission zur Sicherstellung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter gerecht werden zu können.

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind in der Verordnung der Oö. Landesregierung des Naturschutzgebietes „Untere Steyr“ (LGBl. Nr. 63/2007) folgende Eingriffe als gestattet angeführt:

1. das Betreten der Grundflächen durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, dinglich Berechtigte und von diesen Beauftragte, sowie für wissenschaftliche Zwecke;
2. das Betreten der Waldflächen sowie des vorhandenen Wegenetzes und das Mitführen von Hunden an der Leine;
3. das Befahren der Grundflächen durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen und von diesen Beauftragte im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Zufahrt zu Wohn- und Betriebsgebäuden;
4. das Befahren mit Fahrrädern und das Reiten auf den in der Anlage 2 gekennzeichneten Straßen und Wegen im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen;
5. das Befahren des in der Anlage 2 gekennzeichneten Straßen- und Wegenetzes;
6. die Nutzung zu Badezwecken in den in der Anlage 2 gekennzeichneten Bereichen;
7. das Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb;
8. das Anlegen von Booten an den in der Anlage 2 gekennzeichneten Stellen;
9. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme (Plenterung), die Durchforstung sowie die Jungwuchspflege in der Form, dass eine naturnahe Baumartenzusammensetzung gewährleistet ist, mit Ausnahme der in der Anlage 2 gekennzeichneten Grundstücke;
10. das Kahlschlagen von Flächen bis zu einem Ausmaß von 1.000 m² mit Ausnahme der in der Anlage 2 gekennzeichneten Grundstücke, wobei
 - a) angrenzende Kahlflächen oder noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind,
 - b) die Verjüngung durch Naturverjüngung zu erfolgen hat, bei Ausfall dieser sind ergänzende Aufforstungen mit aus dem Gebiet stammenden Wildlingen zulässig - in Sonderfällen sind auch Aufforstungen mit Pflanzenmaterial aus Forstgärten im Einvernehmen mit der Forst- und Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) als Aufforstungsmaterial ausschließlich autochthone Gehölzarten verwendet werden dürfen;
11. die Entnahme nicht autochthoner Gehölzarten, insbesondere der Fichte, nach wirtschaftlichen Überlegungen;
12. Maßnahmen zur Sicherung der Verjüngung (insbesondere die Errichtung von Wildschutzzäunen), sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Schutzwirkung des Waldes;
13. die Entfernung der Strauchschicht zur Förderung der Verjüngung sowie bei Behinderung der Waldarbeit, mit Ausnahme bei der Insel bei St. Anna;
14. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen Mahd nach dem 15. Juli auf den in der Anlage 2 gekennzeichneten Grundstücken, sowie die Entfernung von Gehölzanflug;
15. die mehrmalige Mahd auf den in der Anlage 2 gekennzeichneten Grundstücken sowie die Entfernung von Gehölzanflug;

16. die zeitgemäße landwirtschaftliche Nutzung für alle nicht in der Anlage 2 gekennzeichneten Flächen;
17. das Aufstellen von Bienenstöcken im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen und der Naturschutzbehörde;
18. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei im Sinn des Oö. Fischereigesetzes;
19. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Neuerrichtung von Schalenwildfütterungen, die Wildfütterung auf den in der Anlage 2 gekennzeichneten Grundstücken;
20. Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Gebäuden und gewässerbaulichen Einrichtungen im erforderlichen Umfang;
21. wasserbauliche Maßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und den Fischereiberechtigten;
22. die Verwendung von Grundflächen als Parkplätze im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen und der Naturschutzbehörde;
23. der Betrieb der Steyrtal-Museumsbahn und Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an der Bahntrasse im Rahmen des Betriebs;
24. die Entnahme von Boden- und Wasserproben sowie von tierischen oder pflanzlichen Organismen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen;
25. Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
26. die Errichtung einer Brücke über die Steyr für nichtmotorisierte Fahrzeuge im Bereich der ehemaligen Eisenbahnbrücke beim Bahnhof Pergern im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

Die geltende Verordnung des Naturschutzgebietes ist demzufolge in folgenden Punkten wie nachstehend angeführt abzuändern und diesbezüglich auch eine weitgehende Konformität mit den betroffenen „gestatteten Eingriffen“ des angrenzenden Naturschutzgebietes „Unterhimmler Au“ herzustellen:

- die rechtmäßige Ausübung der Fischerei im Sinn des Oö. Fischereigesetzes LGBl. Nr. 60/1983 idF LGBl. Nr. 90/2013 ausgenommen:
 - **der Besatz mit nicht heimischen oder nicht gewässertypischen Arten,**
 - **die Befischung des Huchens;**

Der Bezug bzw. die Festlegung auf das Oö. Fischereigesetz LGBl. Nr. 60/1983 idF LGBl. Nr. 90/2013 ergibt sich aus dem Umstand, dass künftige Änderungen des Oö. Fischereigesetzes derzeit nicht vorhersehbar sind und demzufolge vorab nicht auszuschließen ist, dass solche

allfälligen künftigen Änderungen den Schutzzweck des Naturschutzgebietes und des Europaschutzgebietes beeinträchtigen könnten. Daher ist zur Sicherstellung des Schutzzwecks der zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannte und rechtsgültige Stand heranzuziehen, da diesbezüglich aufgrund der Kenntnis der Inhalte eine wesentliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

In der Verordnung des unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebietes „Unterhimmler Au“ ist bereits seit der Erlassung der Verordnung im Jahr 2007 die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit der Einschränkung gestattet, dass „der Besatz mit ursprünglich nicht heimischen oder nicht gewässertypischen Arten“ im Naturschutzgebiet nicht gestattet ist.

Diese Einschränkung kann nach Rücksprache mit Fischereisachverständigen der Abteilung Land- und Forstwirtschaft dahingehend abgeändert werden, als das die Bezeichnung „ursprünglich“ entfallen kann und die künftige Formulierung somit lautet: „der Besatz mit nicht heimischen oder nicht gewässertypischen Arten“.

Dies ist deshalb sinnvoll, weil somit weiterhin ein eventueller Besatz mit nicht autochthonen und/oder nicht gewässertypischen Arten verboten ist, auch wenn bei Vollziehung des Oö. Fischereigesetzes von der hierfür zuständigen Behörde eine Ausnahmegewilligung erteilt würde. Erst eine zusätzliche naturschutzbehördliche Ausnahmegewilligung würde dann einen solchen Besatz rechtlich ermöglichen. Da die Regenbogenforelle zwar nicht ursprünglich heimisch ist, aufgrund der ausgedehnten Besatzmaßnahmen jedoch zwischenzeitlich einen wesentlichen Bestandteil der Fischfauna im Naturschutzgebiet darstellt, wäre eine weitere Beibehaltung der Formulierung „... ursprünglich nicht heimischen ... Arten ...“ problematisch, da damit der Besatz mit Regenbogenforellen an die Erteilung von naturschutzbehördlichen Ausnahmegewilligungen gebunden wäre, diese Regelung bzw. Untersagungen aber de facto nicht durchsetzbar oder kontrollierbar wäre. Da die Naturschutzgebiete „Untere Steyr“ und „Unterhimmler Au“ auch im Gewässerbereich der Steyr aneinander grenzen, ist eine Harmonisierung der bislang unterschiedlichen Formulierungen des „gestatteten Eingriffs“ der „rechtmäßige Ausübung der Fischerei im Sinn des Oö. Fischereigesetzes“ anzustreben bzw. vorzunehmen, da eine unterschiedliche Regelung in unmittelbar aneinandergrenzenden Wasserkörpern nicht sinnvoll, da praktisch nicht umsetzbar ist. Somit ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine einheitliche Formulierung, die auf der bisherigen Regelung im Naturschutzgebiet „Unterhimmler Au“ aufbauen soll, anzustreben.

Hinsichtlich des Schutzgutes 1105 Huchen ist ergänzend festzustellen, dass diese Art nach derzeitigem Wissensstand in der Enns vorkommt, eine Besiedelung des Unterlaufes der Steyr

innerhalb des Naturschutzgebietes derzeit aber noch nicht dokumentiert ist. Dies ist u.a. auch darauf zurückzuführen, dass ein potenzieller Aufstieg in diese Gewässerbereiche bislang durch mehrere Wehranlagen verhindert war, in jüngster Vergangenheit errichtete Fischaufstiegshilfen dies jedoch nunmehr prinzipiell ermöglichen.

Da davon auszugehen ist, dass die Etablierung einer stabilen Population im neuen, zu besiedelnden Flussabschnitt jedoch mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann, ist dieser Vorgang dahingehend zu unterstützen, dass adulte Individuen, die den Aufstieg über die Fischaufstiegshilfen schaffen, nicht wieder unmittelbar entnommen werden. Aus diesem Grund ist ein Verbot der Entnahme von Huchen derzeit fachlich gerechtfertigt. Sollte sich der Bestand jedoch erholen und zeigen entsprechende Untersuchungen nach 8 – 9 Jahren, ob und in welchem Ausmaß eine Besiedelung dieses neuen Lebensraumes erfolgt ist, kann über die weitere Vorgangsweise betreffend die Befischung dieser Art in Abstimmung mit den Fischereiberechtigten entschieden werden.

Da es aufgrund dieser erforderlichen Konkretisierungen der Verordnung zu einer Änderung der Verordnung kommen muss, sind weitere nachstehende Änderungen zur Vereinfachung der Verordnung bei gleichzeitig verbleibender Gewährleistung der Schutzzwecke des Naturschutzgebietes „Untere Steyr“ und des Europaschutzgebietes „Unteres Steyr- und Ennstal“ gerechtfertigt und können aus fachlicher Sicht durchgeführt werden.

1) Da die Bestandessituation des Kormorans in Oberösterreich eine Bejagung nach strengen Richtlinien und unter festgestellten Voraussetzungen hinsichtlich der Populationsgrößen außerhalb von speziell geschützten Bereichen nach Maßgabe der Oö. Artenschutzverordnung zulässt, ist eine gleichermaßen festgelegte Vorgangsweise auch innerhalb des Naturschutzgebietes vertretbar. Dies auch deshalb, weil im Europaschutzgebiet „Unteres Steyr- und Ennstal“ Fischarten als FFH-Schutzgüter festgelegt sind, welche zur Nahrungsquelle des Kormorans zählen und deswegen künftig eine ausgewogene Beurteilung der Bestandessituationen und der gegenseitigen Beeinflussungen erforderlich sein wird.

Somit kann in der Verordnung des Naturschutzgebietes „Untere Steyr“ folgender gestatteter Eingriff zusätzlich aufgenommen werden:

- der Abschuss des Kormorans nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 der Oö. Artenschutzverordnung;

2) Entnahmen des Fischotters sind in Oberösterreich im Jagdrecht geregelt. Anträge auf Abschuss werden demzufolge von der Jagdbehörde nach Maßgabe der Bestandessituation im Bundesland

beurteilt, eine dezidierte Abstimmung auf die Bestandessituation im Europaschutzgebiet ist jedoch nicht vorgesehen. Da jedoch die Verpflichtung besteht, dieser Art im Europaschutzgebiet einen guten Erhaltungszustand zu sichern, werden künftig allfällig beantragte Abschüsse anhand der Bestandessituation innerhalb des Europaschutzgebietes und der dadurch zu erwartenden Auswirkungen auf den dortigen Erhaltungszustand zu überprüfen sein. Diese Vorgabe bedingt eine Konkretisierung der Bestimmungen hinsichtlich der Jagd im Naturschutzgebiet, damit die Verordnung des Naturschutzgebietes mit derjenigen des Europaschutzgebietes kompatibel ist. Daher hat die Bestimmung hinsichtlich der Ausübung der Jagd im Naturschutzgebiet künftig folgendermaßen zu lauten:

- die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Neuerrichtung von Schalenwildfütterungen, die Wildfütterung auf den in der Anlage 1 gekennzeichneten Grundstücken; die **Jagd auf den Fischotter** im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;

3) Die bislang rechtskräftige Verordnung sieht „die zeitgemäße landwirtschaftliche Nutzung für alle nicht in der Anlage 1 gekennzeichneten Flächen“ als gestatteten Eingriff vor. Dies soll auch weiterhin gestattet sein, jedoch soll zur Konkretisierung des Flächenbezugs der Begriff „Flächen“ durch den Begriff „Grünlandflächen“ ersetzt werden, da der Begriff „Flächen“ zu inkonkret ist und da facto alle Flächen im Naturschutzgebiet umfasst, die nicht in der Anlage 1 des Naturschutzgebietes gesondert gekennzeichnet sind. Somit kann ein Konkretisierung dieses „gestatteten Eingriffs“ wie folgt präzisiert werden:

- „die zeitgemäße landwirtschaftliche Nutzung für alle nicht in der Anlage 1 gekennzeichneten Grünlandflächen“.

4) Im Zuge der Überarbeitung der Naturschutzgebietsverordnung wurde festgestellt, dass einer der beiden naturschutzfachlich sehr bedeutsamen Kalkmagerrasen in diesem Naturschutzgebiet in der Anlage 1 der Verordnung bislang nicht korrekt dargestellt bzw. gekennzeichnet war. Diese Fläche befindet sich bereits seit Jahren im Pflegeausgleichprogramm der Abteilung Naturschutz und wird die erschwerte Bewirtschaftung auf Basis dieses Förderungsinstruments finanziell abgegolten.

Da dieser Kalkmagerrasen im künftigen Europaschutzgebiet „Unteres Steyr- und Ennstal“ als Lebensraumtyp 6210 (Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien) integriert sein wird (Teilbereich Zone A des Europaschutzgebietes, welche im Wesentlichen ident mit dem Naturschutzgebiet „Untere Steyr“ ist), ist es erforderlich, dass die betreffende Fläche nunmehr auch konkret in der Anlage 1 der Naturschutzgebietsverordnung mit der Signatur „gestattete

landwirtschaftliche Nutzung (Wiese) in Form der einmaligen Mahd nach dem 15. Juli jeden Jahres sowie die Entfernung von Gehölzanflug“ dargestellt wird.

Diese Ergänzung wurde vorgenommen und ist die gegenständliche Fläche auf Teilbereichen der Gst.-Nr. 744/1 und 747, beide KG Pergern, korrekt dargestellt und gekennzeichnet. An der langjährig durchgeführten extensiven landwirtschaftlichen Nutzung dieser Hangwiese ergeben sich dadurch keine Änderungen.

Abgesehen von den angeführten inhaltlichen Änderungen der Verordnung des Naturschutzgebietes „Unterhimmler Au“ wird lediglich die Grenzziehung in Teilabschnitten an den aktuellen Katasterstand angepasst und es werden zwei zusätzliche Grundstücke in der Gemeinde Sierning neu einbezogen. Dabei handelt es sich um nachstehend angeführte Grundstücke:

Grstk.-Nr:	KG	Fläche lt. Grundstücksdatenbank	Eigentümerin
315	49231 Sierninghofen	28.494 m ²	Republik Österreich – öffentliches Wassergut
3	49222 Neuzeug	1.572 m ²	Marktgemeinde Sierning

Die Einbeziehung des Grstk. Nr. 3, KG Neuzeug, wurde im Zuge der Vorbereitungsarbeiten für die Verordnungsänderung mit dem Bürgermeister der Marktgemeinde Sierning besprochen und von diesem die prinzipielle Zustimmung kundgetan. Allfällige Bedenken gegen die Einbeziehung können bei Bedarf im Zuge des Begutachtungsverfahrens zur Verordnung eingebracht werden und sind dann zu überprüfen.

Es ist festzustellen, dass die Schutzwürdigkeit des Gebietes auch weiterhin fachlich zu bestätigen ist und der Schutzzweck in beinahe unveränderter Form – lediglich ergänzt durch NATURA 2000-relevante Schutzgüter - aufrechterhalten wird.

Ergänzend wird festgestellt, dass sich die beiden zusätzlichen Grundstücke in der Marktgemeinde Sierning aus naturschutzfachlicher Sicht zur Einbeziehung in das Naturschutzgebiet eignen. Besonders das Grundstück Nr. 315, KG 49231 Sierninghofen, ist insofern hervorzuheben, als dass es sich hierbei um eine ehemalige, größtenteils von einem Fichtenforst bestandene Waldfläche handelt, welche bereits vor mehreren Jahren im Zuge von ausgedehnten Renaturierungs- und Gestaltungsmaßnahmen derart umgestaltet worden ist, dass hier nunmehr ein künstlicher, jedoch sehr naturnah gestalteter „Altarm“ der Steyr ausgeformt worden ist und sich dieser neu geschaffene Lebensraum in ökologischer Hinsicht sehr gut entwickelt hat.

Beim Grstk. Nr. 3, KG 49222 Neuzeug, handelt es sich um eine uferbegleitende Waldfläche, welche sowohl wegen ihrem Entwicklungspotenzial als auch als Pufferfläche zum Fluss gut geeignet ist, dem Naturschutzgebiet angegliedert zu werden.

Die beschriebenen inhaltlichen Änderungen basieren somit entweder auf der Sicherstellung einer erforderlichen Kompatibilität mit den europaschutzrechtlichen Bestimmungen bzw. den darauf fußenden landesrechtlichen Bestimmungen des § 24 Oö. NSchG 2001 oder auf der Tatsache, dass sie durch zwischenzeitlich geänderte Rahmenbedingungen im Falle der Jagd auf den Kormoran zusätzlich neu geregelt werden können, ohne dadurch den Schutzzweck des Naturschutzgebietes oder artenschutzrelevante Grundlagen wesentlich zu beeinträchtigen.

Somit können aus naturschutzfachlicher Sicht im Naturschutzgebiet „Untere Steyr“ nachstehend angeführte Eingriffe als gestattete Eingriffe festgelegt werden:

1. das Betreten der Grundflächen durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, dinglich Berechtigte und durch von diesen Beauftragte, sowie für wissenschaftliche Zwecke;
2. das Betreten der Waldflächen sowie des vorhandenen Wegenetzes und das Mitführen von Hunden an der Leine;
3. das Befahren der Grundflächen durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und durch von diesen Beauftragte im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Zufahrt zu Wohn- und Betriebsgebäuden;
4. das Befahren mit Fahrrädern und das Reiten auf den in der Anlage 1 gekennzeichneten Straßen und Wegen im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern;
5. das Befahren des in der Anlage 1 gekennzeichneten Straßen- und Wegenetzes;
6. die Nutzung zu Badezwecken in den in der Anlage 1 gekennzeichneten Bereichen;
7. das Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb;
8. das Anlegen von Booten an den in der Anlage 1 gekennzeichneten Stellen;
9. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme (Plenterung), die Durchforstung sowie die Jungwuchspflege in der Form, dass eine naturnahe Baumartenzusammensetzung gewährleistet ist, mit Ausnahme der in der Anlage 1 gekennzeichneten Grundstücke;
10. das Kahlschlagen von Flächen bis zu einem Ausmaß von 1.000 m² mit Ausnahme der in der Anlage 1 gekennzeichneten Grundstücke, wobei
 - a) angrenzende Kahlflächen oder noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind,

- b) die Verjüngung durch Naturverjüngung zu erfolgen hat, bei Ausfall dieser sind ergänzende Aufforstungen mit aus dem Gebiet stammenden Wildlingen zulässig - in Sonderfällen sind auch Aufforstungen mit Pflanzenmaterial aus Forstgärten im Einvernehmen mit der Forst- und Naturschutzbehörde zulässig,
- c) als Aufforstungsmaterial ausschließlich autochthone Gehölzarten verwendet werden dürfen;
11. die Entnahme nicht autochthoner Gehölzarten, insbesondere der Fichte, nach wirtschaftlichen Überlegungen;
 12. Maßnahmen zur Sicherung der Verjüngung (insbesondere die Errichtung von Wildschutzzäunen) sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Schutzwirkung des Waldes;
 13. die Entfernung der Strauchschicht zur Förderung der Verjüngung sowie bei Behinderung der Waldarbeit, mit Ausnahme auf der Insel bei St. Anna;
 14. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen Mahd nach dem 15. Juli auf den in der Anlage 1 gekennzeichneten Grundstücken sowie die Entfernung von Gehölzanflug;
 15. die mehrmalige Mahd auf den in der Anlage 1 gekennzeichneten Grundstücken sowie die Entfernung von Gehölzanflug;
 16. die zeitgemäße landwirtschaftliche Nutzung für alle nicht in der Anlage 1 gekennzeichneten Grünlandflächen;
 17. das Aufstellen von Bienenstöcken im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und der Naturschutzbehörde;
 18. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei im Sinn des Oö. Fischereigesetzes LGBl. Nr. 60/1983 idF LGBl. Nr. 90/2013, ausgenommen:
 - der Besatz mit nicht heimischen oder nicht gewässertypischen Arten;
 - die Befischung des Huchens;
 19. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme
 - der Neuerrichtung von Schalenwildfütterungen,
 - der Wildfütterung auf den in der Anlage 1 gekennzeichneten Grundstücken;die Jagd auf den Fischotter im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
 21. der Abschuss des Kormorans nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 der Oö. Artenschutzverordnung;
 22. Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Straßen, Wegen, Gebäuden, Bauwerken und gewässerbaulichen Einrichtungen;
 23. wasserbauliche Maßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und den Fischereiberechtigten;
 24. die Verwendung von Grundflächen als Parkplätze im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und der Naturschutzbehörde;

25. der Betrieb der Steyrtal-Museumsbahn und Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an der Bahntrasse im Rahmen des Betriebs;
26. die Entnahme von Boden- und Wasserproben sowie von tierischen oder pflanzlichen Organismen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern;
27. Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
28. die Errichtung einer Brücke über die Steyr für nichtmotorisierte Fahrzeuge im Bereich der ehemaligen Eisenbahnbrücke beim Bahnhof Pergern im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

Die Beibehaltung des im Naturschutzgebiet bereits festgelegten Schutzzwecks ist aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich vertretbar, jedoch ist eine Erweiterung um einen Aspekt betreffend die Schutzgüter des Europaschutzgebietes erforderlich:

Schutzzweck:

Sicherung der natürlichen Lebensräume sowie Sicherung oder ökologisch orientierte Entwicklung der naturnahen Lebensräume.

Dies bedeutet aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere:

- **Sicherung oder ökologisch orientierte Entwicklung der naturnahen, forstlich nachhaltig genutzten Waldgesellschaften - Sicherung der natürlichen Waldgesellschaften**
Anthropogen Bestandesumwandlungen von natürlichen oder naturnahen Waldbeständen beeinträchtigen die ökologische Funktionsfähigkeit dieser Ökosysteme und können die Lebensgrundlage zahlreicher Arten zerstören oder negativ beeinträchtigen.
- **Ökologisch orientierte Entwicklung von forstlich intensivierten Waldbereichen**
Durch naturverträgliche Waldbewirtschaftung können auch forstlich intensiver genutzte Waldbestände naturnahe Ausprägungen entwickeln.
- **Sicherung der räumlichen Geschlossenheit der Waldbestände**
Zerschneidungen durch Wegebau oder Unterbrechung des Wald-Kontinuums durch großflächige Nutzung des Waldgebietes zu anderen Zwecken als der naturverträglichen Waldnutzung und der in Folge durch diese Nutzungen einhergehende Beunruhigung des

Lebensraumes sowie der quantitative Lebensraumverlust beeinträchtigen die ungestörte Entwicklung des Ökosystems;

Nutzungen von Waldflächen als Parkplätze oder zum Campieren beeinträchtigen diesen Schutzzweck.

- **Bewahrung und ungestörte Entwicklung der aquatischen Lebensräume, deren Uferzonen sowie der Schotterbänke und Flusssanlandungen, sofern diese nicht entsprechend der Verordnung als Badeplätze für die Bevölkerung vorgesehen sind.**

Schotterentnahmen oder anthropogen verursachte Schotterumlagerungen können in Abhängigkeit von ihrem Ausmaß und der Häufigkeit dieser Maßnahmen die natürliche Dynamik und Entwicklung negativ beeinflussen; über die Nutzung als Badeplatz hinausgehende Nutzungen der durch die Verordnung für die Badeplatznutzung vorgesehenen Schotterbänke können diese zusätzlich negativ beeinträchtigen.

Uferverbauungen zerstören die natürliche Ausgestaltung der Uferzone und können dadurch diese ökologisch bedeutsame Übergangszone zwischen Wasser und Land negativ beeinträchtigen.

- **Sicherung des Artenreichtums der Magerrasenböschungen durch Unterstützung der kontinuierlichen, extensiven landwirtschaftlichen Nutzung.**

Bewirtschaftungsaufgabe, Neubewaldung, Düngung sowie Nutzungsintensivierung jeglicher Art würden die Lebensraumbedingungen dieser angepassten Vegetation, insbesondere der Gemeinen Kuhschelle, beeinträchtigen. Die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen, ausgenommen im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung, kann den Artenreichtum sowie einzelne Arten gefährden.

- **Sicherung der natürlichen Prozesse im Bereich der Konglomeratstandorte**

Offene Konglomerat-Aufschlüsse beherbergen ein überaus reichhaltiges Lebensraumangebot, z.B. Schneeheide-Föhrenwaldfragmente, Mauerpfeffer-Grusrasen, Felsband- und Felsritzengesellschaften, Blaugrusrasen und Schuttfluren unterhalb der Steilabfälle.

- **Bewahrung des gesamten Ökosystemkomplexes als weitgehend beruhigte Zone hinsichtlich anthropogen verursachter Störungen**

Übermäßige Lärmbelastungen oder andersartige Störungen durch menschliche Aktivitäten abseits der durch das Besucherlenkungskonzept vorgesehenen Bereiche vermögen Tiere in ihren gewohnten Habitatsansprüchen zu stören.

- **Gewährleistung des Fortbestandes oder der Verbesserung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten entsprechend der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG), welche die Grundlage für die Nominierung des Gebietes „Unteres Steyr- und Ennstal“ als NATURA 2000-Gebietes gebildet haben und die im Standarddatenbogen des Gebietes (NATURA 2000 - STANDARD DATA FORM, Site AT 3137000) angeführt sind.**

Voraussetzung für den günstigen Erhaltungszustand einer Art ist das Vorhandensein eines genügend großen und qualitativ geeigneten Lebensraumes, um langfristig das Überleben der Populationen der Arten zu sichern. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Arten darf nicht abnehmen und die Art muss ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bilden und langfristig auch weiterhin bilden können.

Dementsprechend sind im Besonderen die Bestimmungen des § 26 Oö. NschG 2001 zu beachten:

(1) Wildwachsende Pflanzen und Pilze dürfen weder mutwillig beschädigt oder vernichtet noch missbräuchlich oder übermäßig genutzt werden.

(2) Freilebende nicht jagdbare Tiere in allen ihren Entwicklungsformen dürfen nicht ohne besonderen Grund beunruhigt, verfolgt oder vernichtet werden. Weiters ist das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten (Nester oder Laichplätze) dieser Tiere sowie das Zerstören oder Verändern ihres engeren Lebensraumes (Brutplatzes, Einstandes und dgl.) verboten, wenn nicht ein besonderer Grund dafür vorliegt.

- **Sicherung eines weitestgehend natürlichen und raumtypischen, möglichst störungsarmen Erscheinungsbildes des Flusslaufes sowie des Talraumes und der Hangbereiche innerhalb des Naturschutzgebietes.**

Finanzielle Auswirkungen:

Die „Untere Steyr“ ist bereits seit 1998 Naturschutzgebiet. Durch die geringfügige Änderung der Verordnung werden weder dem Land Oberösterreich noch der Stadt Steyr oder den Gemeinden Sierning und Garsten wesentliche Mehrkosten erwachsen.